

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Für alle unserer Firma erteilten Aufträge gelten neben den im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten besonderen Bedingungen die nachstehenden Geschäftsbedingungen mit der Erteilung der Bestellung als anerkannt und rechtsverbindlich. Durch die Ausführung eines Auftrages unterwerfen wir uns nicht den etwaigen Auftragsbedingungen des Abnehmers. Mündliche Nebenabreden und Änderungen, insbesondere auch gegenüber unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot und Auftrag:

Alle Angebote werden freibleibend abgegeben. Aufträge werden mit der Auftragsbestätigung bindend. Diese ist auch für den Umfang des Auftraggebers maßgebend. Jeder Auftrag wird unter dem Vorbehalt angenommen, daß die für seine Ausführung nötigen Rohstoffe, Betriebsmittel und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Erfolgt die Lieferung ohne Auftragsbestätigung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Auch für solche Fälle gelten unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

3. Bestellungen:

Bestellungen die unseren Reisenden oder Vertretern erteilt werden, sind erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

4. Zeichnungen:

Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe dürfen vom Empfänger irgendwelchen dritten Personen nicht bekanntgegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

5. Preise:

Die berechneten Preise, die sich aus der Auftragsbestätigung ergeben, gelten ab Werk ausschl. Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

6. Lieferung und Lieferfrist:

Liefertermine verstehen sich ab Fabrik. Ihre Einhaltung ist von der Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen abhängig. Die angegebenen Lieferzeiten verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einwirkung und unseres Verantwortungsbereiches liegen, z.B. bei Betriebsstörung, Verzögerung von Zulieferanten, behördlichen Maßnahmen u.ä. Teillieferungen sind zulässig. Bei Lieferung ab Abruf erlischt unsere Lieferpflicht, wenn der Besteller nicht binnen 6 Monaten nach Auftragserteilung abrufen. Wir sind jedoch nach Ablauf dieser Frist berechtigt, Abnahme der Ware oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Von diesem Zeitpunkt ab sind wir auch berechtigt, anderweitig über die bestellte Ware zu verfügen und den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.

7. Gefahrenübergang:

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über.

8. Versendung:

Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt, sofern vom Besteller keine Versandvorschriften gegeben sind, nach bestem Ermessen ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.

9. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Auf Wunsch des Käufers wird die Verpackung, auf Kosten des Käufers, zurückgenommen.

10. Beanstandungen:

Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Sind die von uns gelieferten Waren nach Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern usw. des Bestellers angefertigt, so übernimmt der Besteller die Gewähr für die Brauchbarkeit der von uns produzierten Ware.

11. Sonstiges:

- a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind von uns unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß nach Auftreten unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

- b) Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- c) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach dem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- d) Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- e) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können der Besteller und wir eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
- f) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen für uns aufgehoben.
- h) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferung oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- i) Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- k) Die Ziffern a-i gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgten Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

12. Berechnung:

Die Berechnung der Waren erfolgt am Tage der Lieferung, bzw. am Tage der Versandbereitschaft.

13. Zahlung:

Werden beim Abschluß keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart, so sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen in bar, ohne Abzug zahlbar. Der Kaufpreis und Werklohn sind jedoch sofort fällig, wenn der Käufer uns gegenüber mit anderen Forderungen in Zahlungsverzug kommt oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage aus Auskünften oder durch Konkurs, gerichtlichen Vergleich, Wechselprotest, Klagen usw. bekannt wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen sowie vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Die Zahlung mit Wechseln bedarf unserer besonderen schriftlichen Zustimmung und zwar für jeden Geschäftsfall für sich. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt Ihrer Einlösung angenommen und gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung als Zahlung. Diskontspesen sind nach Aufgabe in bar zu vergüten. Für auf Nebenplätze oder das Ausland gezogene Wechsel kann eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung oder Beibringung des Protestes nicht übernommen werden.

14. Software:

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Einigungen dürfen Software-Programme sowie die dazugehörige Dokumentation, die dem Besteller zur Verfügung gestellt wird, nur zum Betrieb der vorher bestimmten und von uns schriftlich benannten Geräte verwendet werden. Der Besteller erhält an der Software das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, Benutzungsrecht. Er darf Programme ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigen, ändern oder Dritten zugänglich machen. Im Falle einer Weiterveräußerung bzw. Übertragung wird der Besteller dem Übernehmer die Verpflichtungen dieser Bestimmung auferlegen.

Ergänzend zu den Bestimmungen in Ziffer 15 und 16 übernehmen wir bei Software nur die Verpflichtung, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen und zu pflegen, wir erteilen jedoch insbesondere keine Zusage hinsichtlich deren Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck und ggf. die vollständige Fehlerbeseitigung.

15. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und künftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindungen, einschl. aller Nebenforderungen, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden und sicherheitshalber zu übereignen. Eine Pfändung der Waren durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware - auch nach erfolgter Bearbeitung - vor dem Eigentumserwerb nur in der Weise befugt, daß er seinerseits dem Drittkäufer unter Eigentumsvorbehalt liefert. Veräußert der Besteller unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, so tritt er schon jetzt, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedarf, bis zur vollständigen Tilgung aller unserer

Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittabnehmern bekanntzugeben sowie die Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittabnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Unbeschadet dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, im Falle des Verzuges oder der Zahlungseinstellung, die Tatsache der Abtretung den Drittabnehmern mitzuteilen und die Forderung selbst anzuzeigen. Wenn der Abnehmer in Verzug gerät oder die Zahlung einstellt, sind wir ferner berechtigt, uns an Ort und Stelle im Betrieb des Abnehmers davon zu unterrichten, ob und in welchem Umfang Eigentumsvorbehaltsware vorhanden ist. Noch vorhandene Ware können wir zurücknehmen, ohne daß es einer Zustimmung des Abnehmers bedarf.

Übersteigt die gemäß den vorstehenden Regeln bestehende Sicherung unsere Lieferforderung um mehr als 25%, so geben wir auf Verlangen des Abnehmers die übersteigende Sicherheit frei.

16. Allgemeine Haftungsbegrenzung:

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen. Eine Haftung für indirekte und Mängelfolgeschäden besteht nur im Rahmen und Höhe unseres Versicherungsschutzes.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck- und Wechselklagen) sowie allen aus dem Vertragsverhältnis mittel- oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann ist, nach unserer Wahl der Hauptsitz oder eine der Niederlassungen unseres Unternehmens. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

17. Verbindlichkeit des Vertrages:

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.